

24.11.1993

## Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

- Drucksachen 11/5902 und 11/6322 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des  
Ausschusses für Kommunalpolitik

## Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 11/5902 und 11/6322 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

<u>"Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach
24 Monate und länger	vierfach"

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag "74 200 000 DM" durch den Betrag "70 200 000 DM" ersetzt.

3. § 16 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"(6) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2 000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt."

4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

"§ 21 a

Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

Zur Erstattung der Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden 6 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden."

5. In § 23 wird der Betrag "35 000 000 DM" durch den Betrag "33 000 000 DM" ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Ziffer 2 wird der Betrag "40 100 000 DM" durch den Betrag "40 300 000 DM" ersetzt.

7. Anlage 3 zu § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

**Anlage 3 zu § 16 Abs. 5 GFG 1994**

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	612 859
Blankenheim	533 177
Dörentrup	19 276
Eitorf	254 625
Engelskirchen	113 636
Hennef	2 172 940
Hilchenbach	172 802
Kranenburg	32 455
Lage	377 813
Leopoldshöhe	7 975
Monschau	569 430
Morsbach	16 569
Much	162 058
Neunkirchen-Seelscheid	420 219
Nieheim	15 606
Rheinbach	126 563
Rösrath	9 468
Ruppichterath	74 075
Schleiden	288 438
Schwalmtal	99 922
Spenge	46 570
Vettweiß	578 119
Waldbröl	90 188
Willebadessen	224 571
Windeck	1 028 020
Summe	8 047 374

## Bericht

### A Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 - Drucksache 11/5902 - wurde in der Plenarsitzung am 9. September 1993 durch den Innenminister eingebracht und am 15. September 1993 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 20. Oktober 1993 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 11/1013.

Am 19. November 1993 hat die Landesregierung eine Ergänzung zum Haushaltsgesetz 1994 und zu dem o. g. Gesetzentwurf vorgelegt, die als Drucksache 11/6322 verteilt worden ist und somit in die Grundlagen der weiteren Beratungen eingeflossen ist.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuß für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf am 24. November 1993 abschließend beraten und in der von ihm geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

#### II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 11/5902 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 11/2355	Gegenüberstellung des Entwurfs des GFG 1994 und des GFG 1993
Vorlage 11/2359	Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs
Vorlage 11/2418	Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs

Vorlage 11/2467	Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs
Zuschrift 11/2890	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW
Zuschrift 11/2897	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 11/2906	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
Zuschrift 11/2907	Landkreistag Nordrhein-Westfalen

### III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 (Artikel I) den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1994 (Artikel II).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 wird wieder maßgeblich durch die Wahrung der Kontinuität im kommunalen Finanzausgleich geprägt.

Als einzige strukturelle Änderung ist die Aktualisierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl gemäß § 9 des Gesetzentwurfs zu nennen. Durch die steuerentlastenden Maßnahmen bei der Erhebung der Gewerbesteuerumlage (u. a. Freibeträge im Meßbetragsverfahren) nach dem Steueränderungsgesetz vom 25. Februar 1992 entstehen den Gemeinden Steuerausfälle, die durch die Absenkung des Gewerbesteuerumlagesatzes von 52 Punkten in 1992 auf 28 Punkte in 1993 kompensiert werden sollen. Der Gesetzentwurf folgt bei der Bemessung der Steuerkraft dieser Änderung.

Für weitergehende strukturelle Veränderungen sah die Landesregierung in Anbetracht des begrenzt zur Verfügung stehenden Mittelrahmens zur Zeit keinen Raum.

Artikel II des Gesetzentwurfs beinhaltet den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1994, das den interkommunalen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 regeln soll. Wie bisher errechnet sich der von der einzelnen Gemeinde aufzubringende Beitrag nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Kommunen. Darauf wird angerechnet, welche Leistungen diese Gemeinde nach der geltenden Finanzverfassung schon erbracht hat. Dadurch soll eine gerechte Verteilung der einigungsbedingten Finanzlasten gewährleistet werden.

In Artikel III wird das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs geregelt.

## **B Ergebnis der Beratungen**

### **I. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen**

Maßvolle Kritik und Zurückhaltung bei der Formulierung neuer Ansprüche waren die domierenden Attribute dieser Anhörung.

Nach Auffassung des Städtetages NW kann die Bewältigung der aktuellen Finanzkrise nur über eine durchgreifende und radikale Konsolidierung der kommunalen Etats gelingen. Der Städtetag forderte deshalb vom Land Nordrhein-Westfalen einen absoluten Verzicht auf neue Leistungsgesetze und eine Überprüfung sämtlicher Standards und Richtlinien. Außerdem müßten Bund und Land davon absehen, den Kommunen Zusatzlasten aufzubürden. Die lokale Steuerkraft sollte wieder mit Hilfe einheitlicher fiktiver Hebesätze erfaßt werden und die Streichung des Arbeitslosenansatzes im GFG 1991 sowie der völlig irrationale Flächenansatz bei der Investitionspauschale sollten im Interesse der strukturschwachen Städte endlich rückgängig gemacht werden.

Als Folge der Lastenverschiebung durch den Bund forderte der Städte- und Gemeindebund, die Gewerbesteuerumlage um 40 % zu senken. Für maßgebliche Einsparungen müßten fünf Jahre lang alle Leistungsstandards ausgesetzt werden, der Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze sollte gestreckt werden, auf Straßenrückbau sollte ebenso wie auf die dritte Klärstufe in den alten Bundesländern verzichtet werden. Mittel für Verkehrsberuhigung sind nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes umstritten und sollten der allgemeinen Investitionspauschale zugeschlagen werden und Mittel aus dem Steuerverbund 1992 sollten 1993 ausgezahlt werden.

Der Landkreistag NW bezeichnete die vorgesehenen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 angesichts der schwierigen Haushaltslage, in der sich auch das Land befindet, grundsätzlich als akzeptabel. Er wies jedoch nachdrücklich darauf hin, daß die Aufteilung der Schlüsselmasse einer spürbaren Korrektur zu Gunsten der Kreise bedürfe. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom Juli 1993 seien die Kreise bei der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen benachteiligt. Durch explosionsartige Mehrausgaben für Soziales seien die Kreishaushalte in eine kritische Phase geraten. Die Kreisumlage sei zur Haupteinnahme geworden, reiche aber für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben nicht mehr aus.

Die Landschaftsverbände machten auf die immens gestiegenen Ausgaben für Pflege und Eingliederung aufmerksam. Durch die jährliche Anhebung der Pflegesätze und die drastische Zunahme der Fälle würden die Aufwendungen im kommenden Jahr um 70 bzw. 84 % über die Berechnungsgrundlage von 1988 steigen, während die Zuweisungen nur 22 % höher seien. Dringenden Handlungsbedarf gebe es auch durch die Zunahme von Einweisungen von suchtabhängigen Straftätern zum Maßregelvollzug, obwohl dies eine Aufgabe des Landes sei. Außerdem regten die Landschaftsverbände an, für den schweren und schlecht bezahlten Dienst in der Porensischen Psychiatrie als Anreiz eine Zulage einzuführen.

Die detaillierten Standpunkte der Verbände zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs ergeben sich sowohl aus den zuvor genannten Zuschriften als auch aus dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 11/1013.

## II. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 24. November 1993 wurden die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Änderungsanträge gestellt, über die nach kontroverser Diskussion wie folgt abgestimmt worden ist:

### Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlage 1)

Die von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge sind in Anlage 1 zu diesem Bericht aufgelistet. Sie wurden ausnahmslos mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Da ausschließlich die Änderungsanträge dieser Fraktion als Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik angenommen worden sind, sind diese mit dem Ergebnis der Beratungen, das Eingang dieses Berichts dargestellt ist, identisch.

### Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Anlage 2)

Die von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Bericht.

Sie wurden ausnahmslos mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

### Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion (Anlage 3)

Der von der F.D.P.-Fraktion vorgelegte Änderungsantrag ist aus Anlage 3 zu diesem Bericht ersichtlich.

Er wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

### Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 4)

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Ausschuß für Kommunalpolitik gestellt und in Anlage 4 zu diesem Bericht dargestellt sind, wurden ohne Ausnahme mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

### III. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 11/5902 und 11/6322 - unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Jörg Twenhöven  
Vorsitzender



11. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 11/5902 -**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des Interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994**

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach
24 Monate und länger	vierfach "

Begründung:

Um der Strukturkrise auch im GFG Rechnung zu tragen, soll der Arbeitslosenansatz angehoben werden.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "74.200.000 DM" durch die Zahl "70.200.000 DM" ersetzt.

Begründung:

Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Kommunen im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel ist zu erwarten, daß insbesondere bei freiwilligen Leistungen Kürzungen vorgenommen werden.

Um den Kommunen zu ermöglichen, den sportpolitischen Zielen, insbesondere der Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen, auch weiterhin gerecht werden zu können, sollen die Zuweisungen zum Sportstättenbau zugunsten einer Erhöhung allgemeiner Bedarfszuweisungen um 2.000.000 DM gekürzt werden.

Gleichzeitig sollen zur Erstattung der Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, sollen 6.000.000 DM als Zweckzuweisungen zur Verfügung gestellt werden. Um diesen Betrag sind die allgemeinen Bedarfszuweisungen zu kürzen.

3. Anlage 3 zu § 16 Abs. 5 GFG 1994

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	612 859
Blankenheim	533 177
Dörentrup	19 276
Eitorf	254 625
Engelskirchen	113 636
Hennef	2 172 940
Hilchenbach	172 802
Kranenburg	32 455
Lage	377 813
Leopoldshöhe	7 975
Monschau	569 430
Morsbach	16 569
Much	162 058
Neunkirchen-Seelscheid	420 219
Nieheim	15 606
Rheinbach	126 563
Rösrath	9 468
Ruppichteroth	74 075
Schleiden	288 438
Schwalmtal	99 922
Spenge	46 570
Vettweiß	578 119
Waldbröl	90 188
Willebadessen	224 571
Windeck	1 028 020
Summe	8 047 374

**Begründung:**

Zur Abmilderung extrem hoher Gebührenbelastungen soll - wie 1993 - den Gemeinden, deren Abwassergebühr den Landesdurchschnitt (Berechnungsbasis für 1994 = 3,87 DM) um mindestens 75 Prozent überschreitet, eine Landesförderung gewährt werden.

Darüber hinaus soll eine zweite Förderstufe eingeführt werden. Den (insgesamt 5) Gemeinden, deren Abwassergebühren den Landesdurchschnitt um mindestens 125 Prozent überschreiten, sollen weitere 80 Prozent des Betrages, der über diesen 125 Prozent liegt, als Landesförderung gewährt werden.

Dies führt zu einer Gesamtbelastung von rd. 7,9 Mio DM, so daß der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag von 10 Mio DM auch 1994 nicht ausgeschöpft wird.

4. § 16 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"(6) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z.B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2.000.000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt."

Begründung:

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung soll eine Pauschalierung der Mittel vorgenommen werden.

5. Nach § 21 wird § 21 a eingefügt.

§ 21 a lautet wie folgt:

"§ 21 a

Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

Zur Erstattung der Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden 6.000.000 DM zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden."

Begründung:

Am 01.04.1993 hat das Land unter Federführung des Innenministeriums die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) in den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster errichtet. Ziel dieser Maßnahme ist, die Asylverfahren durch eine Konzentration von Zuständigkeiten im Lande zu beschleunigen und die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAF) zu verbessern. Durch diese Neuorganisation wird die Zuständigkeit für die Erstaufnahme aller Asylbewerber und die Abschiebung derjenigen Flüchtlinge zentralisiert, deren Anträge als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich abgelehnt worden sind.

Ab dem 01.09.1993 sind die Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden erweitert worden, um neben dem Abschiebungsvollzug in beschleunigten Asylverfahren auch die Abschiebungen der übrigen Ausländer aus Abschiebungshaftanstalten besser organisieren und koordinieren zu können und um die kleineren Ausländerbehörden in diesem Bereich zu unterstützen. Im Wege der Amtshilfe werden die ZAB für die allgemeinen Ausländerbehörden damit auch diejenigen Ausländer betreuen und deren Abschiebungen durchführen, die sich in Abschiebungshaftanstalten befinden und für die eine vollziehbare Ausreisefähigkeit vorliegt.

Die Betreuung umfaßt die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen, in Familien- und Vermögensangelegenheiten sowie die Durchführung des Abschiebungsvollzugs.

Da die Mittel für die Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Haushaltsjahr 1994 aus dem Steuerverbund bereitgestellt werden sollen, muß das GFG 1994 um den § 21 a ergänzt werden. Es müssen dort 6.000.000 DM etatisiert werden, um die entsprechenden Erstattungen an die betroffenen Städte zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Amtshilfe für 1994 aus dem Steuerverbund ist sachgerecht, weil die Zentralen Ausländerbehörden Aufgaben erledigen, die bis dahin von den örtlichen Ausländerbehörden zu erfüllen waren und weil die Kommunen durch die Beschleunigung des Abschiebungsvollzugs zusätzlich entlastet werden.

6. In § 23 wird der Betrag "35.000.000 DM" durch "33.000.000 DM" ersetzt.

Begründung:  
Folgeänderung.

7. In § 30 Abs. 1 Ziffer 2 wird der Betrag "40 100 000 DM" durch den Betrag "40 300 000 DM" ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung des Betrages handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Im Landeshaushalt ist der korrigierte Betrag ausgewiesen.

**Ä n d e r u n g s a n t r a g**  
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 11/5902

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 (Gemeindefinanzierungsgesetz GFG 94)**

und zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 11/5900

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)**

**I. Ausgangslage**

Die kommunalen Haushalte stehen im Jahre 1994 vor einer außergewöhnlichen Belastungsprobe. Während es jetzt schon absehbar ist, daß sich die Einnahmen im Zuge der angespannten konjunkturellen Lage gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung erheblich vermindern werden, nehmen die Belastungen auf der Ausgabenseite insbesondere durch die Beteiligung der Kommunen an der Bewältigung der Erblast des Sozialismus zu. Demgegenüber entzieht sich das Land auf Kosten der Kommunen zum Teil seiner Verantwortung.

Die Gemeinden waren an den Verhandlungen über die Verteilung der Lasten im Zuge der Deutschen Einheit nur durch Anhörung der Verbände beteiligt, konnten aber keinerlei Einfluß auf das Ergebnis nehmen, zumal die Landesregierung kommunalen Interessen bei Festsetzung der Lastenverteilung entgegengehandelt hat. Da Landes-

und Kommunalhaushalte im Verhältnis zum Bund als Einheit betrachtet werden, muß auch das Land Nordrhein-Westfalen seine Kommunen an der im Vergleich zum Bundeshaushalt relativen Minderbelastung der Landeshaushalte durch die Folgen der Wiedervereinigung teilhaben lassen. Es geht nicht an, daß das Land seinen eigenen Haushalt vor einer allzu starken Inanspruchnahme schützt, um dann tatenlos zuzusehen, wie sich der weitaus stärker belastete Bund an den Kommunen schadlos hält. Die Belastungen müssen vielmehr auf Bund, Länder und Gemeinden solidarisch verteilt werden.

Darüber hinaus ist das Land gehalten, die landeseigenen Belastungen der Gemeinden zu minimieren und die Finanzausstattung der Kommunen so zu gestalten, daß der verfassungsrechtlich abgesicherte Begriff der kommunalen Selbstverwaltung noch einen Sinn behält. Es kann nicht sein, daß Kommunen schon bei dem Versuch, alle ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zu erfüllen und dabei allen maßgeblichen Standards gerecht zu werden, gegen das Gebot verstoßen müssen, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Eine kritische Überprüfung aller vom Land den Kommunen übertragenen Aufgaben und Standards steht noch aus.

Auch im Jahre 1994 unternimmt es die Landesregierung, Landesaufgaben aus dem GFG zu finanzieren. Es reicht daher nicht aus, wenn der Innenminister lautstark die Not der Kommunen beklagt und auf der anderen Seite dann, wenn es um Einsparungen und konkrete Hilfen geht, lediglich mit dem Knüppel der Kommunalaufsicht droht!

Mit dem Regierungsentwurf zum GFG 94 vertut die Landesregierung ein weiteres Mal die Chance, die Kommunen vom goldenen Zügel der Zweckzuweisungen zu befreien. Im Gegenteil kürzt sie die frei verfügbare allgemeine Investitionspauschale um 59,7 Mio DM. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, im GFG Umschichtungen vorzunehmen, um die Schlüsselmasse und die frei verfügbare Investitionspauschale zu stärken. Die vorgeschlagenen Umschichtungen verändern in der Summe die Mittelzuweisungen an die Kommunen insgesamt nicht, behalten den Verbundsatz bei und sind für den Landeshaushalt ausgabenneutral.

Die Doppelförderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen im Bereich von Emscher und Seseke sind zu streichen. Die dadurch frei werden- den Mittel in Höhe von 66,5 Mio DM werden der Investitionspauscha- le Abwasser zugeschlagen und stehen damit allen Gemeinden zur Ver- fügung. Um den Verbundsatz beibehalten zu können, werden gleich- zeitig Befrachtungen aus dem Jahr 1993 in Höhe von 66,5 Mio DM zurückgenommen (s. Übersicht I).

**II. Die CDU-Landtagsfraktion stellt die folgenden Änderungsanträ- ge zum GFG 94 und zum Landeshaushalt 94:**

**1. Beseitigung der Doppelförderung von Abwasserbeseitigungsanla- gen an Emscher und Seseke**

1.1. Im EP 10 050 TG 68 wird der Betrag 85.808.000 DM durch 18.508.800 DM ersetzt. - 66,5 Mio DM

1.2. In § 27 Abs. 4 GFG 94 - Investitionspauschale Abwasser - wird der Betrag 300 Mio DM durch 366,5 Mio DM ersetzt. + 66,5 Mio DM

**1.3. Entfrachtung des GFG 94**

**1.3.1. Denkmalpflege**

1.3.1.1. In § 20 Abs. 3 GFG 94 wird der Betrag 15.700.000 DM durch den Betrag 11.600.000 DM und den Betrag 9.300.000 DM durch den Betrag 7.300.000 DM ersetzt. - 6,1 Mio DM

1.3.1.2. Im EP 15 070 T 883 60 - Denkmalpflege - wird der Betrag 8 Mio DM durch 14,1 Mio DM ersetzt. + 6,1 Mio DM

**1.3.2. Sportstättenbau**

1.3.2.1. § 23 GFG wird ersatzlos gestrichen. - 35 Mio DM

- 1.3.2.2. Im EP 05 810 T 883 60 - Modernisierung von Sportstätten - wird der Betrag 0 DM durch 35 Mio DM ersetzt. + 35 Mio DM
- 1.3.3. Landestheater
- 1.3.3.1. § 24 GFG 94 wird ersatzlos gestrichen. - 25,4 Mio DM
- 1.3.3.2. Im EP 05 830 T 685 40 - Landestheater - wird der Betrag 0,0 Mio DM durch 25,4 Mio DM ersetzt. + 25,4 Mio DM

Begründung:

Die Gemeinden an der Emscher werden in vielfacher Hinsicht begünstigt. Erwähnt seien nur die Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher/Lippe-Raum gemäß § 26 GFG 94 in Höhe von 30 Mio DM, die besondere Förderung nach § 19 GFG 94, sowie die im Jahre 1994 wiederum erheblich gestiegenen Zuweisungen im EP 10 050 TG 64 in Höhe von 17.046.000 DM. Angesichts dieser üppigen Ausstattung ist nicht einzusehen, weshalb die Kommunen in diesem Raum neben der Investitionspauschale Abwasser auch noch in den Genuß einer weiteren Förderung auf Kosten der anderen Kommunen kommen sollen.

Überdies dienen die vorstehenden Anträge der erforderlichen Wahrheit und Klarheit im Gemeindefinanzierungsgesetz und im Landeshaushalt. Die von der Landesregierung beabsichtigte Doppelförderung erfolgt nämlich nur scheinbar aus dem Landeshaushalt. Durch eine entsprechende Befrachtung des GFG 93 mit der Finanzierung von Landesaufgaben in etwa gleicher Höhe, die in 1994 fortgeführt wird, wird diese Doppelförderung letztlich doch über den Finanzausgleich durch die anderen Kommunen finanziert. Dies ist um so unverständlicher, als die Gebührenbelastung des Bürgers und die Probleme der Abwasserentsorgung an anderer Stelle, nämlich in vielen Regionen des ländlichen Raumes, viel drängender sind.



2. Umschichtung von Bedarfs- und Zweckzuweisungen zugunsten der Schlüsselzuweisungen und allgemeinen Investitionspauschalen

2.1. Streichungen bei Zweck und Bedarfszuweisungen

2.1.1. § 20 Abs. 1 GFG 94 - Stadterneuerung -

2.1.1.1. In § 20 Abs. 1 GFG 94 wird der Betrag 385 Mio DM durch 350 Mio DM ersetzt. - 35 Mio DM

2.1.1.2 Die für 1994 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 293.250.000 DM werden auf 200 Mio DM gekürzt.

Begründung:

Ziel des Antrags ist, langfristig die schrittweise Umwandlung der Zweckzuweisungen in frei verfügbare Zuweisungen an die Kommunen, um selbstverantwortete Kommunalpolitik insbesondere in den Städten und Gemeinden, zu stärken. Die an sich wünschenswerte vollständige Streichung der Stadterneuerung als Zweckzuweisung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da der Ansatz in Höhe von 350 Mio DM durch rechtskräftige Bewilligungsbescheide aus Vorjahren vorbelastet ist. Die vorgeschlagene Streichung bei den Verpflichtungsermächtigungen dient dazu, für die Zukunft entsprechenden Handlungsspielraum zu gewinnen.

2.1.2. § 21 GFG 94 - Schulbaumaßnahmen -

2.1.2.1. In § 21 GFG 94 wird der Betrag 364.100.000 DM durch 264.100.000 DM ersetzt. - 100 Mio DM

2.1.2.2. Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 105 Mio DM werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Auf aufwendige Schulbaumaßnahmen zur Umsetzung der Gesamt- und Kollegschulpolitik der Landesregierung sollte verzichtet werden. Entsprechende Ansätze sind daher sowohl für die Gegenwart wie auch für die Zukunft zu streichen, damit die Schlüsselmasse und die allgemeinen Investitionspauschalen gestärkt werden können.

2.1.3. § 21 GFG 94 - Kommunale Museumsbauten -

2.1.3.1. Der in § 21 genannte Betrag von 19 Mio DM  
wird durch 7.769.000 DM ersetzt. - 11.231.000 DM

2.1.3.2. Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe  
von 9.450.000 DM werden komplett gestrichen.

Begründung:

In der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage ist es geradezu kontraproduktiv, wenn das Land die Gemeinden durch Zweckzuweisungen dazu veranlaßt, Museumsneubauten mit hohen Folgekosten in Angriff zu nehmen. Wo eine Gemeinde dies noch für erforderlich und möglich hält, mag sie dies selbst verantworten und aus eigener Kraft mit Hilfe der allgemeinen Zuweisungen finanzieren.

2.1.4. § 16 Nr. 8 GFG 94 - Bedarfszuweisungen -

Der in § 16 vorgesehene Betrag von 74.200.000 DM wird  
durch 36.200.000 DM ersetzt. - 38 Mio DM

Begründung:

Nach dem die Klage der Stadt Solingen vor dem Verfassungsgerichtshof erfolglos war, besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Mittel vorzuhalten. Sie sollten der Schlüsselmasse zugeführt werden.

2.1.5. § 19 GFG 94 - Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß -

Der in § 19 genannte Betrag von 50 Mio DM wird  
durch 35 Mio DM ersetzt. - 15 Mio DM

Begründung:

Schon die im GFG 93 vorgenommene Erhöhung von 10 Mio DM kam einseitig dem Emschergebiet zugute. Auch die nochmalige Erhöhung von 5 Mio DM im GFG 94 ist nicht einzusehen. Wie im Vorjahr wird beantragt, die Mittel der Schlüsselmasse zuzuführen.

2.2. § 6 GFG 94 - Stärkung der Schlüsselmasse -

- 2.2.1. In § 6 wird der Betrag 10.314.000.000 DM  
durch 10.453.531.000 DM ersetzt. + 139.531.000 DM
- 2.2.2. Die Aufteilung der Summe auf die Gemeinden, Kreise und  
Landschaftsverbände folgt der prozentualen Verteilung  
der Mittel im Regierungsentwurf zu § 6 GFG 94.

2.3. § 27 GFG 94 - pauschalisierte Förderung investiver Maß-  
nahmen -

- 2.3.1. In § 27 Abs. 2 GFG 94 wird der Betrag  
400 Mio DM durch den Betrag 459.700.000 DM  
ersetzt. + 59.700.000 DM
- 2.3.2. In § 27 Abs. 1 GFG 94 wird der Betrag 770 Mio DM durch  
den Betrag 896.200.000 DM ersetzt.

Begründung: Diese Änderung ist notwendig, um den  
Gesamtansatz auszuweisen, der sich aus der Erhöhung der  
IP Abwasser um 66,5 Mio DM (s. Ziffer 1.2.) und der  
allgemeinen IP um 59,7 Mio DM (s. Ziffer 2.3.1.) ergibt.

3. Aufteilung des Verbundbetrages

Als Konsequenz aus den oben gestellten Anträgen folgen die weite-  
ren Anträge zur Aufteilung des Verbundbetrages.

- 3.1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 GFG 94 wird der Betrag  
10.570.700.000 DM durch 10.667.230.000 DM  
ersetzt. + 86.530.000 DM
- 3.2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GFG 94 wird der Betrag  
1.688.500.000 DM durch 1.601.970 DM  
ersetzt. - 86.530.000 DM

Begründung:

Die allgemeinen Zuweisungen steigen um den Betrag, der bei den Zweckzuweisungen gestrichen wird.

4. Neuregelung der Förderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

4.1. Die Tabelle zu § 16 Abs. 5 GFG 94 wird wie folgt geändert:

Anlage 3 zu § 16 Abs. 5 GFG 1994

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	1.225.718 DM
Blankenheim	915.220 DM
Dörentrup	38.552 DM
Eitorf	509.250 DM
Engelskirchen	227.272 DM
Hennef	3.578.926 DM
Kranenburg	64.910 DM
Lage	755.626 DM
Leopoldshöhe	15.950 DM
Monschau	1.114.162 DM
Morsbach	33.138 DM
Much	324.116 DM
Neunkirchen-Seelscheid	840.438 DM
Nieheim	31.212 DM
Rheinbach	253.126 DM
Rösrath	18.936 DM
Ruppichterath	148.150 DM
Schleiden	576.876 DM
Schwalmtal	199.844 DM
Spenge	93.140 DM
Vettweiß	913.686 DM
Waldbröl	180.376 DM
Willebadessen	449.142 DM
Windeck	1.640.276 DM

---

Summe 14.148.042 DM

---

Begründung:

Die CDU-Landtagsfraktion beantragt wie im Vorjahr eine 100 %ige Erstattung der Differenz zwischen Zumutbarkeitsgrenze und tatsächlich errechneter Gebühr. Die dazu erforderlichen Mittel stehen im § 16 GFG 94 aus dem Mittelansatz 94 und aus Vorjahresresten zur Verfügung. Eine Erhöhung des Ansatzes ist nicht erforderlich.

4.2. § 27 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GFG 94 wird wie folgt neu gefaßt:

"..., er ist bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen."

Begründung:

Im Gegensatz zur Auffassung der Landesregierung ist es im Interesse der Gebührenzahler zwingend erforderlich, die der Gemeinde zugeflossene Investitionspauschale gebührendmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt gerade auch dann, wenn sich die Gemeinde entschließt, die Pauschale anderweitig zu verwenden.

Dr. Linssen

Lüke

Leifert

Dr. Twenhöven

Britz

Wagner

Dr. Hahn

und Fraktion

Langen

## Anlage

### Übersicht I

#### Landeshaushalt 1994

Abwasserförderung	-	66,5 Mio DM
Sportstättenbau	+	35,0 Mio DM
Landestheater	+	25,4 Mio DM
Denkmalpflege	+	<u>6,1 Mio DM</u>
Summe		0,0 Mio DM

#### GFG 94

Abwasserförderung	+	66,5 Mio DM
Sportstättenbau	-	35,0 Mio DM
Landestheater	-	25,4 Mio DM
Denkmalpflege	-	<u>6,1 Mio DM</u>
Summe		0,0 Mio DM

#### Übersicht II - GFG 94 -

Städterneuerung	-	35,0 Mio DM
Schulbau	-	100,0 Mio DM
Museumsneubauten	-	<u>11,232 Mio DM</u>
Summe Zweckzuweisungen	-	146,231 Mio DM
§ 16 Bedarfszuweisungen	-	38,0 Mio DM
§ 19 Zuweisungen aus besonderem Anlaß	-	<u>15,0 Mio DM</u>
Summe Bedarfszuweisungen	-	53,0 Mio DM
Summe der Kürzungen	-	199.231 Mio DM
Schlüsselzuweisungen	+	139.531 Mio DM
Allgemeine Investitionspauschale	+	<u>59,7 Mio DM</u>
Summe der Erhöhungen	+	199.231 Mio DM
		=====

Landtag Nordrhein-Westfalen

11. Wahlperiode

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drs. 11/5902

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

I.

Artikel I wird wie folgt geändert:

Die Angaben für Investitionen in den Paragraphen

- § 20 (1) Stadterneuerung
- § 20 (3) Denkmalpflege
- § 21 Schulbau
- § 22 Museumbau
- § 23 Sportstätten
- § 25 Altlasten
- § 26 Enscher-Landschaftspark

werden in der Höhe der freien Spitze von 392.774.000 gekürzt.

Diese Kürzungen gehen in die pauschalierte Förderung § 27 (2) über.

Die in den genannten Artikeln geltenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 484.770.000 werden aufgehoben.

Begründung:

Durch die Verlagerung der zweckgebundenen Zuweisungen in die pauschalisierte Förderung soll den Gemeinden finanzieller Spielraum eingeräumt werden, den sie eigenverantwortlich nutzen können.



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5902

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und den Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, sowie einen Betrag von zusätzlichen 500.000.000 DM, (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach §2 Absatz 1 und 2 betragen 13 131 900 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach §2 Absatz 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	<u>11 070 700 000 DM</u>
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 688 500 000 DM

(2) ...

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 814 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	<u>7 677 600 000 DM</u>
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 211 400 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 225 000 000 DM
4. <u>Schlüsselzuweisungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe</u>	<u>700 000 000 DM</u>

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(4)

.  
.  
.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine integrative Regelschule bzw. einen integrativen Vorschulkindergarten besuchen, gelten die Ansätze der ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulform bzw. des Sonderschulkindergartens.

Der Schüleransatz beträgt 148 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

(5) gestrichen

§ 15 a

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe erhält als Schlüsselzuweisung die mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigte Summe der nicht von Dritten erstatteten Sozialhilfeaufwendungen im September 1993.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für die Schlüsselzuweisungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16

(1) zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 74 200 000 DM sowie nicht verausgabte Mittel für Zuweisungen nach § 18 zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt

- (9) - zur kommunalen Förderung von Partnerschaftsprojekten in Kommunen der sogenannten Dritten Welt und den Ländern Osteuropas  
- zur Förderung beispielhafter kommunaler Projekten in NRW mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit. Sie sollen erarbeiten und initiieren, was hier in NRW geleistet werden kann, um eine nachhaltige Entwicklung und damit auch die Grundlage für eine solidarische Weltwirtschaft zu fördern.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an den Landestraßen	40 340 000 DM
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	36 000 000 DM
3. für Baumaßnahmen des Landestraßenausbauplans	45 000 000 DM

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 173 000 000 DM.

Der Betrag wird entsprechend der Regelungen nach §§ 13 - 15 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Absatz 3 entfällt.

### § 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 4. | <u>zur ÖPNV-Grundförderung zur Förderung der flächendeckenden Einführung von Verkehrsverbänden ein Betrag von</u> | <u>50 000 000 DM</u> |
| 5. | <u>zur Förderung des Erhalts und Ausbaus von Bundesbahn-Nebens Strecken ein Betrag von</u>                        | <u>55 000 000 DM</u> |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Regierungspräsidenten

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von  | 410 000 000 DM        |
| 2. | für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von  | <u>720 560 000 DM</u> |
| 3. | <u>zur Fahrzeugförderung des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich von bundeseigenen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen außerhalb von S-Bahnen in Höhe von</u> | <u>100 000 000 DM</u> |

für Vorhaben gemäß §2 GVFG zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 werden zumindest 200 000 000 DM für die Beschleunigung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Straßenraum reserviert.

§ 36

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 22, 23, 24, 25 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind; Zuweisungen nach § 23, soweit die Gemeinnützigkeit der Empfänger anerkannt ist.

Begründung:

Durch zahlreiche Entscheidungen des Bundes, aber auch des Landes, wurden die Grundlagen der kommunalen Finanzausstattung zunehmend abgebaut. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die kommunale Leistungsfähigkeit zunehmend an. Als Folge dieser Entwicklung entspricht die kommunale Finanzausstattung immer weniger dem realen Finanzbedarf.

Für das Haushaltsjahr 1994 ist von einer weiteren massiven Belastung der kommunalen Haushalte auszugehen, da die Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit weitgehend von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Sozialhilfe verlagert werden soll. Allein die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen werden hierdurch in Höhe von mehr als 1 Mrd. DM belastet. Auch bei Betrachtung der finanziellen Lage des Landes erscheint es angemessen, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung dieser zusätzlichen Belastung in angemessenem Umfang beteiligt. Der hierfür vorgeschlagene Betrag von 500 000 000 DM soll als Schlüsselzuweisung direkt an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und Kreisfreie Städte) gehen. Aufgrund der Auswirkungen auf die Kreisumlagen stellt dieses keine Verschlechterung für die kreisangehörigen Gemeinden dar. Zusätzlich werden einige ausgabenneutrale Veränderungen vorgeschlagen.

Im einzelnen:

Zu § 2

Zur Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit wird der für den allgemeinen Steuerverbund verfügbare Betrag um 500 000 000 DM erhöht.

Zu § 3

(2) Redaktionelle Anpassung an § 2

(3) Der Erhöhungsbetrag nach § 2 soll für die allgemeinen Zuweisungen genutzt werden.

Zu § 6

Der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag wird um 500 000 000 erhöht.

Eine zweimalige Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit erscheint nicht zweckmäßig. Daher soll der Arbeitslosenansatz (§ 8) gestrichen werden. Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden daher um 200 000 000 DM gekürzt. Dieser Betrag wird, zusammen mit dem Betrag der Erhöhung, für eine gesonderte Schlüsselzuweisung an die Träger der örtlichen Sozialhilfe eingesetzt.

Zu § 8

(2) Der Arbeitslosenansatz wird gestrichen (siehe Begründung zu § 6)

(4) Bislang berücksichtigt der Schüleransatz lediglich die besuchte Schule. Dieses stellt ein Hindernis bei den Bemühungen für eine verstärkte Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Sofern ein Kind, dessen Förderbedarf den Besuch einer sonstigen Sonderschule in Tagesform rechtfertigen würde, an einer Sonderschule beschult wird verringert sich die Schlüsselzuweisung um über 6000 DM. Dieser Einnahmereduzierung entspricht jedoch kein entsprechender Kostenrückgang. Um kommunale Integrationsbemühungen zu fördern sollte daher nicht die besuchte Schulform sondern vielmehr der Förderbedarf die Grundlage des Schüleransatzes bilden.

(5) siehe Begründung zu 6

§ 15 a

Die Auswirkungen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms der Bundesregierung sind nicht linear an der Zahl der Langzeit Arbeitslosen festzumachen. Das Erfordernis der Sozialhilfe wird sich, in Abhängigkeit zur früheren beruflichen Tätigkeit und damit dem früheren Einkommen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang stellen. Weitere Unterschiede werden sich aus sozialen Strukturen, etwa dem Wohnungseigentum, ergeben. Es wird davon ausgegangen, daß diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, die künftig besonders belastet werden, auch in der Vergangenheit bereits stärker zur Sozialhilfeleistung verpflichtet waren.

§ 16

Nicht wenige Kommunen betreiben konkrete Partnerschaftsprojekte mit Gemeinden in Ländern des Südens und Osteuropas. Staatliche Entwicklungszusammenarbeit ist oft ineffizient, weil die investierten Gelder in den Ländern der sogenannten Dritten Welt nicht "unten" ankommen, die dort lebenden Menschen somit nicht erreicht.

Zudem vermag es staatliche Entwicklungszusammenarbeit nicht, auf spezifische Besonderheiten einzelner örtlicher Projekte einzugehen. Maßnahmen in kommunaler, partnerschaftlicher Trägerschaft weisen diese Nachteile nicht auf. Denn solche Projekte bieten in der Regel die Möglichkeiten, daß einzelne Bürgerinnen und Bürger und Institutionen, wie z.B. Schulen sich hier engagieren. Deshalb sind diese Aktivitäten besonders förderungswürdig. Die Effizienz, die breite Beteiligung der Bevölkerung und das Eingehen auf kommunale Besonderheiten, gilt ebenso für den Beitrag einzelner Kommunen für eine notwendige Veränderung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse hier in NRW. Die Umsetzung eines Leitbildes nachhaltiger Entwicklung berührt als Querschnittsthema alle Bereiche der ökonomischen und ökologischen Entwicklung. Davon sind die Politikfelder: Wirtschaftsförderung, Verkehrsplanung, Energiepolitik, Landwirtschaft, Raumordnung, Bildung und Wohnungsbau betroffen.

#### § 29

(2) Ein weiterer Ausbau des Netzes der Landesstraßen ist nicht erforderlich, dieser würde zudem die erforderliche Verkehrswende weiter behindern.

(3) Eine Kopplung der U A III Mittel an den Umfang der realisierten Baumaßnahmen kann dazu führen, daß Maßnahmen realisiert werden obwohl ein Verzicht oder zumindest weitere Planungen, geboten wären. Darüber hinaus wird durch die bisherige Regelung den Landschaftsverbänden die erforderliche Reduzierung ihrer Planungskapazitäten erschwert.

#### § 30

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die erforderlichen Mittel für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden. Insbesondere gilt dieses für den Schienenverkehr auf Nebenstrecken sowie für den Verkehr im ländlichen Raum. In diesen Bereichen besteht ein erheblicher Nachholbedarf angesichts der bisherigen Konzentration der Landesförderung auf die Ballungsräume.

#### § 37

Redaktionell

#### § 42

Die Förderung von Sportstätten sollte auf den kommunalen sowie gemeinnützigen Bereich beschränkt werden.

Bärbel Höhn